

Sitzung vom 19. August 1998

**1873. Motion (Fürsorgeunterstützung anstelle von Versicherungsleistungen)**

Kantonsrätin Dorothee Fierz, Egg, und Mitunterzeichnende haben am 30. März 1998 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit eine verfügte Kürzung von Versicherungsleistungen im Sinne einer Sanktion nicht durch materielle Hilfe gemäss §§ 14 und 15 des Sozialhilfegesetzes kompensiert werden muss.

Begründung:

§§ 14 und 15 des Sozialhilfegesetzes sehen vor, dass ein Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe besteht, wenn der Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig finanziert werden kann. Die wirtschaftliche Hilfe soll das soziale Existenzminimum gewährleisten sowie die individuellen Bedürfnisse angemessen berücksichtigen. Nun kommt es aber vor allem bei der ALV in zunehmender Masse vor, dass diese gegenüber dem Versicherten bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit oder ungenügenden Bemühungen auf dem Stellenmarkt Einstelltage in der Bezugsberechtigung von Taggeldern (Sanktion) verfügt. Nicht selten führt ein solcher Entscheid für den Betroffenen zum Gang auf das Fürsorgeamt, da er nicht über die notwendigen Mittel verfügt, um den Lebensunterhalt auch ohne Versicherungsleistung bestreiten zu können. Es ist leider unumgänglich, dass in diesen Fällen materielle Hilfe gewährt werden muss. In diesen Fällen darf sich die Berechnung des Unterstützungsbedarfs jedoch auf keinen Fall nach dem sozialen Existenzminimum richten. Den zuständigen Stellen ist die Kompetenz zu erteilen, Sanktionen zu berücksichtigen und unter diesen Voraussetzungen lediglich den Bedarf für Kost, Logis und die Krankenkassenprämie sicherzustellen. Die Möglichkeit einer Rückerstattungspflicht ist ebenfalls zu prüfen.

Auf Antrag der Direktion der Fürsorge  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Dorothee Fierz, Egg, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

1. Durch die Arbeitslosenversicherung (ALV) aufgrund von Art. 30 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG, SR 837.0) sanktionsweise angeordnete «Einstelltage» können unter Umständen dazu führen, dass die davon Betroffenen über keine oder über zu wenig Mittel verfügen, um ihren nötigen Lebensunterhalt zu decken. In solchen Fällen haben sie wie alle anderen Hilfesuchenden grundsätzlich Anspruch auf Fürsorgeleistungen im Sinne der §§ 14 und 15 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG, LS 851.1).

2. Normalerweise ist die wirtschaftliche Hilfe aufgrund des sozialen Existenzminimums bzw. anhand der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) zu bemessen (vgl. auch § 17 der Sozialhilfeverordnung, LS 851.11). Dies gilt für sämtliche Hilfesuchenden und damit auch für die eingangs erwähnte Personengruppe. Allerdings besteht bei kurzfristigen Unterstützungen oder aus anderen besonderen Gründen bereits heute die Möglichkeit, ausnahmsweise von den SKOS-Richtlinien abzuweichen und z.B. den Grundbedarf II für den Lebensunterhalt (Fr. 100 bei einem Einpersonenhaushalt) nicht zu gewähren.

3. Die Sanktionen der ALV können sich teilweise hart auswirken. Zudem haben oft auch im selben Haushalt lebende Familienangehörige darunter zu leiden. Diejenigen Personen, die davon betroffen und deshalb auf wirtschaftliche Hilfe angewiesen sind, werden dadurch belastet, dass sie von den Fürsorgeorganen meistens tiefere Leistungen erhalten, als sie von der ALV hätten beanspruchen können.

4. Dass von der ALV bestrafte Personen in aller Regel sehr zurückhaltend unterstützt werden, ist selbstverständlich. So erhalten sie normalerweise weder den Grundbedarf II noch besondere situationsbedingte Leistungen. Dagegen haben sie meistens Anspruch auf den Grundbedarf I (Deckung der lebenswichtigsten Auslagen) und auf Übernahme der Wohnkosten sowie auf Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung.

5. Missachtet jemand Anordnungen der Fürsorgebehörde, so besteht zusätzlich die Möglichkeit einer Leistungskürzung nach §24 SHG. Dabei muss zunächst eine Verwarnung mit entsprechender Androhung erfolgen. Eine Ausnahme bilden Fälle eines klar rechtsmissbräuchlichen Leistungsbezugs. Dann sind unter Umständen sofortige Kürzungen der wirtschaftlichen Hilfe zulässig.

6. Für die durch Organe der ALV bestraften Klientinnen und Klienten der Öffentlichen Fürsorge zusätzlich noch eine Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe vorzusehen, wäre nicht sachgerecht. Fürsorgeleistungen sind grundsätzlich verschuldensunabhängig auszurichten und unterliegen (ausser bei unrechtmässigem Bezug) keiner strafweisen Rückforderung. Zudem unterscheidet das Sozialhilferecht nicht zwischen einzelnen Kategorien von Hilfesuchenden. Deshalb würde es den fürsorgerechtlichen Grundsätzen widersprechen, wenn eine bestimmte Personengruppe benachteiligt würde, weil sie ihre Notlage selber verursacht hat. Es sollte daher keine solche Sonderregelung getroffen werden.

7. Schliesslich dürfte ohnehin nur eine verhältnismässig geringe Anzahl von durch «Einstelltage» der ALV Betroffenen über keinerlei Rücklagen oder andere Einkünfte mehr verfügen und deshalb auf Fürsorgeleistungen angewiesen sein. Falls Kürzungen erforderlich sind, so bestehen dafür ausreichende Möglichkeiten. Die Fürsorgedirektion sieht vor, alle Gemeinden entsprechend zu orientieren. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Fürsorge.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**